

Noch ein Gesetz zur Wissenschaftsfreiheit

„Zielvereinbarung“ lautet das Zauberwort der Stunde in der Wissenschaftspolitik. Doch sind Forscher freier, denen ständig abverlangt wird, schöne Leistungskennzahlen zu liefern?

Wissenschaftsfreiheitsgesetz. Das klingt gut. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. So steht es im Grundgesetz. Wenn der Gesetzgeber diese Freiheit konkretisiert, wunderbar. Im Text des Gesetzentwurfs zum „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“, wie er jetzt im Bundestag beraten wird und zu dem heute eine Anhörung im zuständigen Ausschuss des Bundestages stattfindet, ist allerdings nur von Wissenschaftsverwaltungen die Rede. Der Zweck des Gesetzes: „Dieses Gesetz dient der Stärkung der Leistungsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen durch mehr Autonomie, Eigenverantwortung und Effizienz in den Bereichen Haushalt, Personal, Beteiligungen und Durchführung von Baumaßnahmen.“ Welcher Public Relations Officer hat es der Ministerin, Annette Schavan (CDU), angetan, diesen hehren Begriff für eine so technische Angelegenheit zu missbrauchen?

Trotzdem, vielleicht dient die Freiheit der Verwaltungen der Freiheit der Wissenschaft. Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs ist jedoch zu befürchten, dass die Art von Verwaltung sich verfestigt, die Wissenschaftler über quantitative Indikatoren in ihrer Freiheit behindert.

Was regelt das Wissenschaftsfreiheitsgesetz? Es geht insbesondere bei Haushalt um den Globalhaushalt und bei Personal um den Stellenplan, beides Verwaltungsverfahren, die der Öffentlichkeit und dem Wissenschaftler wenig sagen werden, aber für die Arbeitsteilung zwischen Forschungsorganisation und Staat ganz entscheidend sind.

Der Stellenplan ist ein traditionelles Steuerungsinstrument des Staates in Bezug auf die Entscheidungen, die am langfristigen wirken die unbefristete Einstellung von Personen. Der Stellenplan wird im jährlich aufgestellten staatlichen Haushaltsplan ausgewiesen und besagt, dass nur in diesem Rahmen Personen unbefristet beschäftigt werden dürfen. Diese Steuerung soll der Staat nun auf die genannten, von Bund und Ländern finanzierten Forschungseinrichtungen übertragen können. Diese Delegation erleichtert und beschleunigt sicher Personalentscheidungen.

Für das Ministerium hilft diese Regelung zudem bei der Lösung eines ständigen Dilemmas. Nach dem Haushaltsgesetz soll der Stellenplan jährlich um 1,5 Prozent reduziert werden. Auf der anderen Seite steigen die Ausgaben für Forschung. Immer mehr Geld soll also von immer weniger Personen verwaltet werden. Wenn all die Stellen der genannten Einrichtungen nicht mehr im Bundeshaushalt ausgewiesen werden, beschränkt sich das Dilemma auf die Verwaltung im engeren Sinne.

Auch der Globalhaushalt betrifft die Steuerung der Forschungsorganisationen durch das jeweilige Bundesministerium. Traditionellerweise verhandelt das Ministerium und Forschungsorganisation über einen Wirtschaftsplan, der dem Zuwendungsvertrag zugrunde gelegt wird. Das „New Public Management“ legt nahe, eine so festgelegte Planung durch Zielvereinbarungen zu ersetzen und es der Forschungsorganisation zu überlassen, mit welchen Mitteln sie diese Ziele erreicht.

Eine solche Steuerung setzt jedoch voraus, dass beide Seiten sich darüber einig sind, was als Kriterium dafür zu gelten hat, ob diese Ziele erreicht werden oder nicht. Da es hierbei um Milliarden Euro pro Jahr geht, können die Ziele nicht sehr konkret sein, wird die Zielerreichung im Wesentlichen durch quantitative Indikatoren wie Veröffentlichungen und statistische Informationen wie der Anteil der Drittmittel kontrolliert. Insofern ist die entscheidende Vorschrift des Gesetzes: „Das jeweils zuständige Bundesministerium legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente fest.“

Durch Dauerevaluation zur Freiheit

Dieses Gesetz bringt für die Forschungsorganisationen wie die Max-Planck-Gesellschaft, die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder die Leibniz Gemeinschaft wenig Neues. Sie haben sich schon seit einiger Zeit im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation als Gegenleistung für die jährlichen Steigerungsraten auf Zielvereinbarungen und entsprechende Berichtspflichten festgelegt. Für Forschungsorganisationen hat das Gesetz den Vorteil, dass diese Verfahren langfristig festgelegt werden. Zudem werden sie vereinfacht. Es muss nicht mehr mit jedem einzelnen Sitzland von

Schleswig-Holstein bis Bayern über die Kriterien verhandelt werden. Es kann erwartet werden, dass die Forschungsorganisationen sachnäher sind und deshalb sachgerechter verwalten werden. Insofern ist das Gesetz zu begrüßen.

Doch was bedeuten diese Verwaltungsverfahren für die Forscher? Führen sie tatsächlich zu mehr Freiheit für sie? Das Grundgesetz hat erst einmal dem Einzelnen das Recht zugesprochen, in Wissenschaft, Forschung und Lehre frei zu sein. Dieses Recht wahrzunehmen, ist heute meist von Voraussetzungen abhängig, über die der Einzelne nicht allein verfügt, von Geld, Personal, Gebäude, Organisation etc. Die Freiheit erfordert Institutionen, innerhalb deren sie ausgeübt werden kann. Insofern richtet sich das Gebot, dem Wissenschaftler Freiheit zu gewähren, nicht nur an den Staat, sondern auch an die Forschungsinstitutionen; sie gewährleisten die Freiheit des Wissenschaftlers und können dies auch dem Staat gegenüber geltend machen.

Auch wenn aufgrund dieser Umstände die Freiheit des Forschers nicht absolut sein kann, gibt sie doch einen Maßstab ab, um Maßnahmen der Verwaltung danach zu unterscheiden, ob sie der Freiheit des Forschers mehr oder weniger dienen.

In der Ökonomie hat Amartya Sen für eine vergleichbare Situation, in der sich individuelle Rechte und staatliche Gestaltung der ökonomischen Bedingungen gegenüberstehen, den Begriff der „capabilities“ geprägt. In welchem Ausmaß schaffen die institutionellen Bedingungen dem Einzelnen Verfügungsmacht, die Freiheit, nach seinen eigenen Bewertungen und Präferenzen unter verschiedenen Möglichkeiten zu wählen? Dehnt das staatliche Handeln den Möglichkeitsspielraum aus oder nicht? Wenn beispielsweise zusätzliche Mittel das tun, gleichzeitig aber die Verfahren, um sie zu erlangen, ein Opfer an Freiheit verlangen, muss überprüft werden, ob „netto“ überhaupt mehr Freiheit entstanden ist. Dieser Begriff hat den Vorteil, die Frage nach der Freiheit nicht prinzipiell zu stellen, sondern zwischen mehr oder weniger Freiheit zu unterscheiden.

Die politische Auseinandersetzung geht also um Grade der Freiheit, nicht um Freiheit an sich. Die Ausdrücke „der Wissenschaft dienen“ und „die Freiheit der Wissenschaft gewährleisten“ können in diesem Sinne interpretiert werden. Der Staat und die Forschungsinstitutionen, die die Freiheit der Wissenschaft gewährleisten sollen, können an der Frage gemessen werden, ob sie die „capabilities“ des Wissenschaftlers erweitern oder verringern.

Gut sein oder besser dastehen?

Quantitative Indikatoren und darauf gegründete Zielvereinbarungen haben die Tendenz, die Wissenschaftler dahingehend zu instrumentalisieren, dass die vereinbarten Ziele erfüllt werden. Sie müssen möglichst viel veröffentlichen, Nachwuchswissenschaftler zur Promotion und Habilitation führen, Drittmittel einwerben, auf Konferenzen auftreten, so dass die deutsche Forschung, wie es in § 1 des Gesetzes heißt, im internationalen Wettbewerb besser dasteht.

Osteuropäische Forscher erinnern diese inzwischen in der EU üblichen Verfahren an frühere Zeiten, als der Staat versucht hat, durch quantitative Zielvorgaben den einzelnen Forscher zum Instrument der Planerfüllung zu reduzieren. Sie erinnern sich aber auch daran, wie sie dazu in der Lage waren, diese der Forschung hinderliche Formen zu umgehen.

Die Forschungsorganisationen verfügen über öffentliche Mittel und sind dementsprechend verpflichtet, der Öffentlichkeit zu erklären, dass sie die Mittel ihrem Zweck entsprechend ausgegeben haben. Wenn quantitative Indikatoren die Tendenz haben, Forscher auf Verwaltungszwecke hin zu orientieren, statt sie in ihrer selbst gewählten Forschung zu unterstützen, sind Methoden der Berichterstattung zu entwickeln, die diese ungewollten Rückwirkungen vermeiden.

Die umfangreiche Literatur zur Evaluierung von Forschung enthält manche Hinweise zu Methoden, die dazu führen, dass der Wissenschaftler zu seiner Beurteilung die Leistung in den Vordergrund rücken kann, für die er selbst sich besonders begabt hält. Das sind Leistungen, die naturgemäß unterschiedlich sind. Die Unterschiedlichkeit der Leistungsschwerpunkte und Fähigkeiten steht in Gefahr, in der Statistik zu verschwinden. Jedenfalls ist es nicht damit getan, dass argumentiert wird, der Indikator sei nur ein Hinweis auf Erfolg oder Misserfolg und kein Steuerungsinstrument. In der Praxis ist dieser feine Unterschied für den Wissenschaftler ohne Bedeutung.

Die Forschungsorganisationen haben also bei der Umsetzung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes, damit es seinen Namen rechtfertigt, die schwere Aufgabe vor sich, in Abweichung von den üblichen Praktiken Formen der Berichterstattung auszuhandeln, die tatsächlich die Spielräume der einzelnen Forscher erweitern, ihren eigenen Fragen nachzugehen. Dafür bedarf es guter Wissenschaftsverwaltung. Wie kann dem Kontrollbedürfnis des Geldgebers entsprochen werden, ohne über die Anwendung quantitativer Indikatoren die Forscher zu gängeln, sie mit Anforderungen der Planerfüllung von ihrer Forschung abzuhalten? JOACHIM NETTELBECK



Originalkopierer: Am 22. Oktober 1938 stellte Chester Carlson das erste Verfahren vor, mit dem sich Schriftzeichen auf elektrostatischem Weg kopieren ließen. Foto obs/Xerox Deutschland

Streit ums Buch zu Lasten Dritter

Der Bundesgerichtshof legt den Prozess um „elektronische Leseplätze“ dem Europäischen Gerichtshof vor

Viele Wissenschaftler und Studierende schütteln über diesen Musterprozess nur noch den Kopf, der ihrer elektronischen Arbeitsumgebung um gefüllte Lichtjahre hinterherhinkt. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stehen vor allem „elektronische Leseplätze“ in öffentlichen Bibliotheken, eine der bisher wenigen gesetzlichen Anpassungen an die digitale Arbeits- und Wissenswelt. Am vergangenen Donnerstag verhandelte der Bundesgerichtshof (BGH) darüber, ob an diesen elektronischen Leseplätzen Lehrbücher und andere wissenschaftliche Werke nur gelesen oder etwa auch ausgedruckt und auf USB-Sticks heruntergeladen werden dürfen.

Freilich eine Problemstellung, die angesichts des Leistungsumfangs jedes Smartphones anachronistisch anmutet. Dessen ungeachtet reichte der BGH nach dem jahrelangen Zug durch alle deutschen Instanzen die wesentlichen Rechtsfragen nun weiter an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg.

Den Konflikt ausgelöst hat ein Geschichtslehrbuch, das im Stuttgarter Ulmer Verlag erschienen ist (F.A.Z. vom 6. Mai 2009). Sieben Exemplare des Werks standen Anfang 2009 in den Regalen der Universitäts- und Landesbibliothek an der Technischen Universität Darmstadt. Auf Grundlage des neuen Paragraphen 52b Urheberrechtsgesetz digitalisierte die Bibliothek selbst das Lehrbuch kapitelweise. Bis zu sieben Studierende konnten fortan gleichzeitig die Buchkapitel an den elektronischen Leseplätzen in der Bibliothek als PDF-Dokumente abrufen, ausdrucken und auf mitgebrachten USB-Sticks abspeichern.

Vor allem beim Download an elektronischen Bibliotheksplätzen („Absaugen“) befürchtet der Börsenverein des deutschen Buchhandels eine nicht mehr kontrollierbare Weiterverbreitung elektronischer Lehrbücher, womit den Wissenschaftsverlagen ihre Geschäftsgrundlage entzogen wäre. Er fordert daher, dass Bibliotheken angemessene Lizenz-

angebote der Verlage annehmen und nicht nur auf dem gesetzlichen Bibliotheksprivileg beharren.

Die Bibliotheken beteuern, dass sie in Zukunft nicht weniger Geld für den Kauf (elektronischer) Lehrbücher ausgeben werden. Gerade die Wissenschaft will einen umfassenden Zugang auch zu elektronischen Ressourcen. Angesichts gedeckelter Budgets wollen Bibliotheken nicht den mehr oder minder angemessenen Lizenzangeboten der Verlage ausgeliefert sein und pochen daher darauf, unter den gesetzlichen Bedingungen Bestandsexemplare selbst zu digitalisieren und ihren Benutzern elektronisch zugänglich zu machen.

Kann ein eher strenges Urheberrecht am Ende vielleicht sogar bewährte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens befördern? Dieser Eindruck mag sich aufdrängen, nachdem der Vorsitzende Richter Joachim Bornkamm in einem kurzen Disput daran erinnerte, dass zumindest früher noch manuelles Exzerpieren wesentlich zum Studierenerfolg beitragen konnte. Wird das Kopieren per Mausklick also überschätzt? Bedarf es rechtlich einer unterschiedlichen Beurteilung danach, ob Studierende das gedruckte Lehrbuch in der Bibliothek auf ein Kopiergerät legen oder ob sie das elektronische Lehrbuch von einem Bibliotheks-Bildschirm per Knopfdruck auf ihren USB-Stick kopieren? Wohlgeremert, auch gedruckte Buchexemplare können heute an den multifunktionalen Kopiergeräten schon bequem eingescannt und auf USB-Sticks mit nach Hause genommen werden.

Das sind zwar wegweisende Überlegungen für das Urheberrecht, wirklich erstmalig wurden sie unterdessen nicht durch den Internetboom hervorgerufen. Bereits 1985 trat das Kopierverbot ganzer Bücher in Kraft. Allein das Abschreiben mit Hand war damals keine relevante Bedrohung der Verlagsrechte und ist auch heute noch gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Die maschinelle Beschränkung der ansonsten erlaubten Privat- und Wis-

senschaftskopie jedoch hielt der Gesetzgeber schon seinerzeit für geboten, um unzumutbare Eingriffe in die Rechte von Urhebern und Verlagen abzuwenden. In der am 22. Dezember 1983 veröffentlichten Gesetzesbegründung heißt es: „Insbesondere bei den in der Herstellung aufwendigen und daher teuren Fachbüchern hat die Vervielfältigung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch angesichts der verbesserten technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten erheblich zugenommen. Zum einen ist es heute möglich, Bücher von mehreren hundert Seiten Umfang in kurzer Zeit zu kopieren, zum anderen ist das Kopieren durch immer niedrigere Kopierpreise einerseits und steigende Buchpreise andererseits wesentlich attraktiver geworden.“

Nur zur Erinnerung: Die Rechteinhaber erhalten auch heute für die potentielle Kopierbarkeit ihrer Werke eine Vergütung. Bibliotheken und Nutzer zahlen für Vervielfältigungshardware eine Geräteabgabe. Ebenso entrichten Hochschulen an die Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung, wenn ihre Bibliotheken digitalisierte Werke an jenen elektronischen Leseplätzen abrufen halten.

In dem Rechtsstreit um die elektronischen Leseplätze sind bislang nur Verlierer erkennbar. Die Bibliotheken haben ihr Angebot an elektronischen Leseplätzen angesichts des Rechtsstreits weithin eingestellt. Nun fehlt den Nutzern dieser Service. Zudem bremsen diese Einschränkungen ganze Felder digitaler Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt auch neue Geschäftsmodelle zugunsten alter aus.

Wieso aber bekämpfen sich Universitätsbibliotheken und Wissenschaftsverlage über Jahre hinweg vor Gericht? Mit all ihrer Erfahrung und Expertise sind sie doch die natürlichen Partner, damit eine professionelle Literaturversorgung, insgesamt eine rege Wissenschaftskommunikation sichergestellt ist. Die meisten Wissenschaftler sind Leser und Autoren zugleich, oftmals engagieren sie sich zudem als Herausgeber, Gutachter oder in den

Zeitschriftenredaktionen. Einseitige Schuldzuweisungen an die Urheber, an die Verlage oder an die Hochschulen mit ihren Bibliotheken erweisen sich schon deshalb als sinnlos. Kooperation statt Konfrontation schiene angebracht! Dividieren sich Verlage und Hochschulbibliotheken dennoch auf Dauer auseinander, könnte das den wissenschaftlichen Publikationskreislauf empfindlich stören.

Nicht unschuldig an der Misere ist zudem der Gesetzgeber. Mit der Neuregelung sollten im Jahr 2008 der Bildungsauftrag öffentlicher Bibliotheken und die Medienkompetenz gestärkt werden. Bibliotheksbesucher sollten die Medien an den elektronischen Leseplätzen in gleicher Weise wie in analoger Form nutzen können. Trotz intensiver Vorbereitungen gelang es nicht, dafür eine tragfähige gesetzliche Vorschrift zu formulieren. Die Konfusion reicht bis in die deutschen Gerichtssäle: So vertraten 2009 in Frankfurt das Landgericht und das Oberlandesgericht abweichende Rechtsauffassungen, in denen es um die praktisch zentralen Rechtsfragen der Ausdrücke und Downloads an den elektronischen Bibliotheksplätzen geht.

Ein echter Gestaltungsrahmen ist mittlerweile sogar den obersten Bundesrichtern in Karlsruhe entzogen. Im Wesentlichen entscheidet heute die Europäische Union über das Urheberrecht, so dass auch dessen richterliche Weiterentwicklung in der elektronischen Wissensgesellschaft beim EuGH liegt. „Die spannenden urheberrechtlichen Fragen können von uns nicht mehr entschieden werden“, konstatierte der Richter Bornkamm zu Verhandlungsbeginn. Die deutsche Rechtsmeinung ist in Luxemburg dann nur noch eine unter 27 Mitgliedstaaten. Nach einem hitzigen Gesetzgebungsverfahren und knapp vier Jahren Musterprozess bis zum BGH zeigt sich die Rechtslage für die elektronische Mediennutzung in öffentlichen Bibliotheken diffuser denn je.

THOMAS HARTMANN
Der Autor forscht zu Fragen des Urheberrechtsschutzes am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht in München.

Alle Plätze noch frei

Islamstudien in Erlangen-Nürnberg

Beim neuen Bachelorstudiengang „Islamisch-Religiöse Studien“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg stimmt fast alles. Das Department Islamisch-Religiöse Studien wird am Donnerstag offiziell eröffnet. Zur Feierstunde wird auch der bayerische Wissenschaftsminister Wolfgang Heubisch (FDP) erwartet. Als Professoren wurden Reza Hahjatpour, der seit 2002 am Lehrstuhl für Iranistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg lehrt, für systematische Theologie und Maha El-Kaisy-Friemuth für praktisch-islamische Studien berufen. Eine weitere Professur für Textwissenschaften wird ausgeschrieben. In den Studiengang, der zum Wintersemester beginnt, hatte sich bis Montag nur noch kein Interessent eingeschrieben, wie die Leiterin der Universitätspressestelle, Blandina Mangelkramer, sagte. F.A.Z.

Selbstdenker

Neues Förderformat der VW-Stiftung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert Reinhart-Koselleck-Projekte, mit denen, laut offiziellem Text, „durch besondere wissenschaftliche Leistung ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit eröffnet werden soll, in hohem Maß innovative oder im positiven Sinn risikobehaftete Projekte durchzuführen“. Man kann über die Formulierung lange nachdenken, etwa darüber, ob in positivem Sinne risikobehaftete Projekte nicht der Normalfall förderungswürdiger Forschung sein sollten. Was wäre, die im negativen Sinne riskanten Forschung abgezogen, überhaupt die Restmenge? Forschung, die gar kein Risiko enthält, weil sie nur herausfindet, was schon bekannt oder absehbar ist? In niedrigem Maße innovative Forschung?

Damit die DFG nicht so allein dasteht mit Programmen eigenwilliger Selbstbe-

zeichnung, hat jetzt die VW-Stiftung nachgelegt. Sie bietet in ihrem Jubiläumsjahr erstmals sogenannte „Freigeist-Fellowships“ an. Sie gewähren „exzellenten Nachwuchsforschern die Chance, quer zu den Disziplinen risikobehaftete Wissenschaft zu betreiben und dennoch auf verlässliche Karrierewege vertrauen zu können“.

Das Programm wendet sich an Postdoktoranden. Wilhelm Krull, Generalsekretär der Volkswagen-Stiftung, erklärt die Erwartungen der Geldgeber so: „Ein Freigeist-Fellow – das ist für uns eine junge Forscherpersönlichkeit, die neue Wege geht, Freiräume nutzt und Widerstände zu überwinden weiß. Sie erschließt neue Horizonte und hat Spaß am kreativen Umgang mit Unerwartetem. Durch vorausschauendes Agieren wird der Freigeist-Fellow zum Katalysator für die Überwindung fachlicher, institutioneller und nationaler Grenzen.“ Offen ist, wie sich in Biographien der Satz „zwischen 2012 und 2017 war ich Freigeist-Fellow“ liest und welche Übersetzung ins Englische adäquat wäre. kau

Master in Äthiopien

Leipzig kooperiert mit Addis Abeba

Die Universität Leipzig bietet vom kommenden Semester an einen Masterstudiengang in Äthiopien an. Gemeinsam mit der Universität der Landeshauptstadt, der Addis Ababa University, soll ein Programm „Global Studies“ eingerichtet werden, teile die Hochschule am Montag mit. Schwerpunkt ist die Beschäftigung mit Sicherheitsfragen auf dem afrikanischen Kontinent. Zusätzlich startet ein Promotionsstudiengang zum gleichen Thema. Das Programm wird bis 2016 vom Deutschen Akademischen Austauschdienst gefördert. Wissenschaftler der beiden Universitäten werden die Studenten gemeinsam ausbilden, hieß es. Leipziger Forscher bieten dazu Seminare in der äthiopischen Hauptstadt an. Im zweiten Semester kommen die Studierenden nach Leipzig. Das dritte und vierte Semester wird wieder in Addis Abeba unterrichtet. epd